GRETTE

GERMAN DESK

DAS UN-KAUFRECHT ALS UNMITTELBAR ANWENDBARES RECHT



Dr. Roland Mörsdorf Advokatfirmaet Grette DA, Oslo

+47 94 17 65 30 romo@grette.no

Sowohl Deutschland als auch Norwegen sind Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Das Übereinkommen enthält materielles Recht, nämlich das UN-Kaufrecht. Es gilt für alle Kaufverträge über Waren, wenn Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten haben oder wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen. Ausgenommen von dem Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ist jedoch beispielsweise der Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch. Für solche Verbraucherverträge gelten in Deutschland die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und in Norwegen die Regeln des norwegischen Verbraucherkaufgesetzes (Forbrukerkjøpsloven). In Norwegen findet das UN-Kaufrecht darüber hinaus auf solche Kaufverträge keine Anwendung, deren Parteien ihre Niederlassung in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen oder Schweden haben. Außerdem kann die Anwendung des UN-Kaufrechts vertraglich ausgeschlossen werden.

Bei dem Übereinkommen vom 11. April 1980 handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der der Umsetzung in nationales Recht bedurfte. Bei der Umsetzung des Übereinkommens in nationales – deutsches und norwegisches – Recht sind Deutschland und Norwegen ursprünglich völlig unterschiedliche Wege gegangen. In Deutschland sind die Vorschriften des Übereinkommens nämlich als unmittelbar anwendbares Recht in das nationale Rechtssystem eingeführt (inkorporiert) worden. Das CISG steht daher seit seiner Umsetzung in deutsches Recht als eigenständiges Rechtswerk neben den Bestimmungen des BGB und kommt anstelle der Bestimmungen des BGB unmittelbar zur Anwendung, wenn ein Kaufvertrag in den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts fällt. Demgegenüber hatte Norwegen die einzelnen Vorschriften des Übereinkommens in das norwegische Kaufgesetz (Kjøpsloven) an verschiedenen Stellen eingearbeitet (transformiert). Das CISG fand daher niemals direkt, sondern immer nur in der Form Anwendung, in der die Vorschriften des Übereinkommens in das Kaufgesetz Eingang gefunden hatten.

Dies wurde mit Wirkung zum 1. November 2014 dahingehend geändert, dass die Vorschriften des Übereinkommens vom 11. April 1980 nunmehr auch in Norwegen unmittelbar anwendbares Recht sind. Das CISG kommt daher auf internationale Kaufverträge jetzt auch in Norwegen unmittelbar als eigenständiges Rechtswerk zur Anwendung. Damit einhergehend wurden die einzelnen Bestimmungen des norwegischen Kaufgesetzes zu internationalen Kaufverträgen, die ursprünglich in das Kaufgesetz eingearbeitet worden waren, ersatzlos aufgehoben. Im Ergebnis wurde die Rechtslage in Norwegen damit dem deutschen Recht angepasst. Der Grund für diesen Wechsel von der Transformationstheorie zu der Inkorporationstheorie bestand vor allem darin, dass man zwischenzeitlich zu dem Schluss gekommen war, dass eine Umsetzung des Übereinkommens im Wege der Inkorporation dem Zweck des CISG am besten gerecht werde. Auf diese Weise könnten sich nämlich die nicht aus Norwegen stammenden Kaufvertragsparteien an einem Text, dem CISG, orientieren, der – sprachlich und systematisch – international bekannt sei. Zudem müssten sie nicht auf norwegische Rechtstraditionen Rücksicht nehmen, die sich im norwegischen Kaufgesetz widerspiegelten.

Das CISG enthält insbesondere Vorschriften über die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer. Des Weiteren regelt das CISG in Teil II auch den Abschluss des Kaufvertrages. Hierzu hatte Norwegen ursprünglich erklärt, dass diese Vorschriften für Norwegen nicht verbindlich seien. Dieser Vorbe-

halt wurde nunmehr im Zuge der neuen Umsetzung des Übereinkommens vom 11. April 1980 ins norwegische Recht aufgehoben. Gleichzeitig wurde im norwegischen Vertragsgesetz (Avtaleloven) folgerichtig klargestellt, dass dessen Bestimmungen zum Vertragsabschluss im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts nicht gelten.

Das UN-Kaufrecht regelt jedoch nicht die Gültigkeit des Kaufvertrags und einzelner Vertragsbestimmungen sowie die Wirkungen, die der Kaufvertrag auf das Eigentum an den verkauften Waren haben kann. Letzteres ist insoweit von wesentlicher Bedeutung, als das deutsche Recht aufgrund des Abstraktionsprinzips streng zwischen einerseits dem Kaufvertrag und andererseits dem Vertrag über die Übertragung des Eigentums an den verkauften Waren trennt, während diese Unterscheidung im heutigen norwegischen Recht weitestgehend unbekannt ist. Soweit das UN-Kaufrecht über diese Fragen keine Vorschriften enthält, gilt das nationale Recht, also in Deutschland beispielsweise das BGB und in Norwegen die allgemeinen Regeln des norwegischen Kaufgesetzes und das norwegische Vertragsgesetz.

Soweit auf einen Kaufvertrag das UN-Kaufrecht Anwendung findet, kann auch das Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974 (in der Fassung vom 11. April 1980) zur Anwendung kommen. Das Verjährungsübereinkommen ist deshalb von Interesse, weil es eine vierjährige Verjährungsfrist anstelle der in Deutschland und Norwegen üblichen dreijährigen Verjährungsfrist vorsieht. Allerdings sind Deutschland dem Verjährungsübereinkommen und Norwegen dem Änderungsprotokoll über die Fassung vom 11. April 1980 nicht beigetreten, so dass das Verjährungsübereinkommen nur dann anwendbar ist, wenn alle Parteien ihre Niederlassung in Vertragsstaaten haben. Daher findet das Verjährungsübereinkommen im Ergebnis auf deutsch-norwegische Kaufverträge, bei denen eine Partei ihre Niederlassung in Deutschland hat, keine Anwendung.

Både Norge og Tyskland er part i FN-konvensjonen om kontrakter for internasjonale løsørekjøp av 11. april 1980. Konvensjonens bestemmelser gjelder avtaler om kjøp av løsøre mellom parter som har sitt forretningssted i ulike stater dersom disse statene er tilsluttet konvensjonen eller dersom det følger av internasjonale privatrettslige regler at loven i en konvensjonsstat skal gjelde for kjøpet. Konvensjonen gjelder imidlertid ikke forbrukerkjøp. I Norge får konvensjonen heller ikke anvendelse for nordiske kjøp, altså kjøp mellom parter med ulike forretningssted i Danmark, Finland, Island, Norge eller Sverige. Videre kan partene avtale at konvensjonen ikke skal komme til anvendelse.

Ved gjennomføringen av konvensjonen gikk Tyskland og Norge forskjellige veier. I Tyskland ble nemlig konvensjonen gjennomført ved inkorporasjon og gjelder derfor, fra og med gjennomføringen, direkte og umiddelbart som tysk lov. Derimot valgte Norge opprinnelig å gjennomføre konvensjonen ved transformasjon. Det betyr at ved et internasjonalt løsørekjøp var det ikke selve konvensjonen som gjaldt, men kjøpsloven med de særregler for internasjonale løsørekjøp som ble inntatt fra konvensjonen. Dette ble endret med virkning fra 1. november 2014. Siden dette tidspunktet kommer konvensjonen i Norge – som i Tyskland – direkte og umiddelbart til anvendelse. Samtidig ble særreglene i kjøpsloven opphevet. Videre ble det slått fast i avtaleloven at avtalelovens §§ 1 til 9 om avtaleinngåelse ikke får anvendelse for internasjonale løsørekjøp.